



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XXXVII. Von Haltung und Handhabung dieser Ordnung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

XXXVII.

Von Haltung vnd Handhabung
dieser Ordnung.

Damit nun dieser Unserer wolgemeynten Verord-
nung in allem nachgelebet werde / so soll ein jeder
von Unseren Beamten / Gerichts-Herren vnd
Junkerren / auch Bürgermeistere vnd Rath in den Städten /
nachdem sie ihnen zu eröffnen vorkommt / den Unterthanen /
welche sie darüber haben zu versambeln / dieselben Kunde
thuen / vnd von Wort zu Wort vorlesen / demnegst aber
bey ihrem Amte / Gericht oder Stadt behalten / vnd darvon
nicht abkommen lassen / sondern so oft Wir vber Haltung
deroselben inquisition anstellen / vnd nachforschung thuen
lassen werden / selbige zur Hand haben vnd aufflegen köns-
nen / oder aber in Fünff Mark Straff verfallen seyn / vnd
doch gleichwol verpflichtet bleiben / innerhalb ihm darzu ges-
gebener Zeit selbige wieder zu wege zu bringen.

Wie dann auch zu Unterrichtung vnd Nachsehung
des gemeinen Manns / deren eine inwendig der Rathhauses
Thüren in den Städten / vnd der Kirchthüren auff den
Kirch-Dorffschafften angeheffet seyn kan / vnd von män-
niglichen vnverlest bleiben solle / bey Straff von Zwölff
Marken.

Vnd als dann der Geseze beste Behüterin ist die Bes-
straffung / die Schärffe des Straffens auch eine gute An-
lehr gibt zu einem besseren vnd sorgfältigerem Verhalt vnd

Aul. Gell.
lib. 20. c. 1.

*l. i. c. ad
l. iul. re-
petund.
Tacit. l. 2.
an:*

*Tit. Liv.
l. i. dec. 5.
in fin.*

Leben/ weiln nemlich die bestraffung an einem/offte Sorge
fale vnd Forchten verursachet an vielen / sonderlich wann
fleissige Auffmerckere darzu bestellet seyn; Dann wann am
menschlichen Handel etwas gebricht vnd abgehet / so muß
solches durch die/ so Aufflicht darauff haben sollen/ wieder
erfaset werden. Vnd dann auch die alten berühmten Rö-
mer so löblich regieret/ weiln Sie auff der Ihrigen Verhale
sederzeit fleissige vnd gestrenge Aufflicht gehabe haben; So
seyn Wir daher bewogen / daß Wir gemeinlich so wohl
dieser Ursachen / als auch des vielen disputirens vmb die
Straff zwischen den Beambten vnd Vbertreteren zu ver-
meiden/ bey einem jeden Articul die Straff eigendlich setzen
vnd außdrücken lassen haben / welches vnterlassung bey den
vorigen vielfältigen dergleichen Ordnungen Wir auch die
meiste Ursach zu seyn erachten / daß dieselbe so wenig / wie
man befindet/ gehalten vnd observiret seyn/ derowegen Wir
dann auch solche hiebey allenthalben angefeste Straffen
durch die Vnsrige / so viel Vns vnd Vnsern Fiscum an-
gehet vnd einfallen / so durch diese Vnsere Verordnung
straffbar erkant werden / fleissig/ scharff vnd ernstlich beob-
achten. Im vbrigen aber vnd einfallend / so die Gerichts-
Herren vnd Junckeren/ oder in Geistlichen Vnsere Archi-
diaconi, von alters zu bestraffen herbracht / solches densel-
ben also verbleiben lassen wollen/ vnd keinen an seinen Rechts-
ten zu kräncken im geringsten gedencen/ massen Vns dann
dessen so wohl als auch daß Wir dieser Vnserer Ordnung
sederzeit ab- vnd zuzuthuen / selbige auffzuheben vnd zu än-
deren / Vns vorbehalten haben wollen/ hiemit gnädigst er-
klären thuen.

Da

Da aber die / welche die schweren vorlauuffende Laster
vnd Ubertretungen zu bestraffen haben / es seyn von Un-
seren Beambten oder andere / denen es gebühren möchte / dies
selbe / vnd sonderlich die Schmähungen / so durch verrück-
ung schwerer unbeweislicher Laster / als Morderey / Diebes-
rey / Ehebrecherey / Zauberey / vnd dergleichen / geschehen /
weilen dadurch viel vnheyls offerer vnter der Gemeinheit ver-
ursachet wird / vngestraft hingehen lassen / oder nicht der ges-
bühr bestraffen würden / sollen dieselbe in die Straff / welche
sie hinstreichen lassen / Uns verfallen seyn.

Würde nun aber jemand an verbrechung dieser Un-
serer Ordnung beschuldigt / vnd selbiger sich mit Rechte dars-
gegen verthetigen wolte / soll vnd muß derjenige darinn billi-
lich gehört werden. Da aber er der Sachen im Rechte nie-
derfällig / vnd die Brüchte gegen ihne erkand werden solte /
mag er darvon zwar auch zu anderer instanz beruffen / soll
aber nicht demeniger die Brüchten erlegen / vnd dero in an-
derer instanz sich zu erholen haben / wie ihm dann Recht vnd
Rechtliche Hülff darzu auch nicht geweigert / sondern ge-
handhabet werden soll. Da er aber alda auch der Sachen
verlustig werden solte / wird er mit nochmahliger der voris-
gen Brüchte erlegung billich bestrafft.

Da auch jemand von den Dienstbotten / Arbeitern
oder Handwerkern / mehreren Lohns halber gedächte / sich
auffer dieses Stiffts zu begeben / vnd ander werts Arbeit vnd
Dienst zu suchen / sollen dieselbe versichert seyn / daß man
bey den benachbarten Herrschafften sie verschreiben / hands-
vestig machen / vnd remittiren lassen / demnegst aber an ih-
rem Leibe sie ernstlich bestraffen / darinnen auch derselben
Herrschafften zu ebener begebenheit hinwieder gleich. r ges-
talt

66 Paderb. Pollicy-Ordnung.

stalt handbietig seyn / vnd da sie nicht zu ertappen seyn sol-
ten / ihnen Weib vnd Kinder nachschicken / keinen Zutritt /
Herberg noch Gunsten wieder anhero gestatten werde.

Waffen Wir dann hierauff Unseren Beambten, Ge-
richts Herren vnd Junckeren / auch Bürgermeistern vnd
Rath in den Städten / vnd jeden Unseren Väterthanen in
gemein hiemit ernstlich befehlen vnd einbinden thuen / diese
Unsere Ordnung vnd Pollicy obbeschriebener massen in
alle alse nachzukommen / vnd vest darauff zu halten / bey
Straff / so darinnen vermeldet wird / wornach sich dann ein
jeder wird wissen zu achten vnd zu verhalten. Urkundlich
Unserer eigenhandigen Unterschrifte vnd auffgedruckten
Insiegels. Geben auff Unserm Residenz-Schloß New-
haus den

